

106.5

Geschäftsordnung der Kommission Energie und Klima

vom 29. Juni 2021

In Kraft seit: 1. Juli 2021
(nachgeführt bis 29. Juni 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Geschäftsordnungsbestimmungen	1
Art. 1 Einsetzung.....	1
Art. 2 Zusammensetzung.....	1
Art. 3 Aufgaben	1
Art. 4 Kompetenzen	2
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	2
Art. 5 Inkrafttreten	2

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Geschäftsordnungsbestimmungen

Art. 1 Einsetzung

Der Stadtrat setzt, gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017, per 1. Juli 2021 die "Kommission Energie und Klima" als beratende Kommission ein. Schweigepflicht, Protokollführung und Organisation richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 2 Zusammensetzung

¹Die Kommission Energie und Klima besteht aus:

- Stadtrat Bau und Infrastruktur (Vorsitz)
- Stadtrat Immobilien (Vorsitz Stv.).
- 1-2 Mitglieder aus der Bevölkerung von Affoltern mit fachlichem Hintergrund und/oder Interesse an der Thematik
- Leiterin Baumanagement, Abteilung Immobilien
- Sachbearbeiter Projekte und Planung, Abteilung Bau und Infrastruktur (Administration)
- Energieberater

²Die Primarschulpflege und Sekundarschulpflege können folgende weitere Mitglieder abordern:

- Stadtrat Bildung oder Primarschulpflegemitglied
- Schulleiter Primarschule / Abteilungsleiter Bildung
- Vertreter der Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A.

Art. 3 Aufgaben

Die Kommission Energie und Klima berät den Stadtrat und den zuständigen Ressortvorstand zu generellen Energiefragen und Energieprojekten sowie Förderprogrammen. Im Wesentlichen besteht ihre Tätigkeit aus folgenden, beratenden, Aufgaben:

- Beratung des Stadtrates und von Kommissionen in Energiefragen

- Beurteilung von Projekten im Auftrag des Stadtrates
- Beratung zur Verbesserung der energiepolitischen Leistungen
- Unterstützung bei der Entwicklung eines Energieleitbildes
- Empfehlung zur Festlegungen von qualitativen und quantitativen Zielen
- Empfehlungen zur Erarbeitung eines mehrjährigen Massnahmenplans und zum Aktivitätenprogramm

Art. 4 Kompetenzen

Der Kommission Energie und Klima stehen keinerlei sachliche oder finanzielle Kompetenzen zu. Als beratende Kommission darf sie keine Handlungen anstelle der Verwaltung oder der Behörde vornehmen. Verbindliche Beschlüsse können nur der Stadtrat oder eine mit entsprechenden Kompetenzen gemäss Organisations- und Geschäftsregelement des Stadtrates ausgestattete Person fassen.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Affoltern am Albis, 29. Juni 2021

NAMENS DES STADTRATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

